

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Josef Dötsch (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Neue Lenkzeiten für Omnibusfahrer

Die **Kleine Anfrage 1052** vom 29. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit wird die in Kraft getretene EU-Verordnung zu den Lenkzeiten für den gewerblichen Güter- und Personenverkehr in Deutschland in nationales Recht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Lenkzeiten mit Ruhepausen und wöchentlichen Fahrzeiten sollen nach den neuen europäischen Bestimmungen künftig gelten?
2. Hält die Landesregierung diese Bestimmungen aus Gründen der Verkehrssicherheit für unverzichtbar?
3. Sind der Landesregierung Auswirkungen der neuen Regelungen für den Personalbedarf und Personaleinsatz der Busunternehmen in Rheinland-Pfalz bekannt?
4. Geht die Landesregierung von allgemeinen Preissteigerungen aufgrund höheren Personaleinsatzes für Busreisen aus?
5. Sieht die Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit für kleinere Busunternehmen, die vornehmlich im ländlichen Raum tätig sind, durch die neuen Regelungen eingeschränkt oder gefährdet?
6. Welche Änderungen oder Modifizierungen bei den Lenkzeiten für Busfahrer hält die Landesregierung für das nationale Recht für durchführbar und vernünftig?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Am 11. April 2007 traten aufgrund der EG-Verordnung Nr. 561/2006 umfangreiche Änderungen bei den Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrerinnen und Fahrer des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs in Kraft. Die wöchentliche Lenkzeit wird auf 56 Stunden beschränkt, wobei die summierte Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen 90 Stunden nicht überschreiten darf. Die regelmäßige tägliche Ruhezeit beträgt künftig grundsätzlich elf Stunden.

Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten von mindestens neun, jedoch weniger als elf Stunden einlegen. Die vorgeschriebene Wochenruhezeit beträgt 14-täglich regelmäßig mindestens zweimal 45 Stunden oder einmal mindestens 45 Stunden und einmal reduziert mindestens 24 Stunden. Die reduzierte Wochenruhezeit muss jedoch durch eine gleichwertige Ruhepause vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche ausgeglichen werden. Die Wochenruhezeit ist nach spätestens sechs Tageslenkzeiten einzulegen. Im Personenverkehr konnte bisher durch Übertragung einer wöchentlichen Ruhezeit auf die folgende Woche von der Zwölf-Tage-Regelung Gebrauch gemacht werden.

Zu 2.:

Durch überlange Lenkzeiten und die Nichteinhaltung von Ruhezeiten werden die Gesundheit der Fahrerinnen und Fahrer und die Sicherheit aller Straßenverkehrsteilnehmer erheblich gefährdet. Das gilt besonders bei zunehmender Verkehrsdichte und einem ver-

b. w.

schärften europäischen Wettbewerb zwischen den Unternehmen. Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr mit der Regelung über zulässige Lenk- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal sind ein unverzichtbares Instrument für den Schutz des Fahrpersonals und die allgemeine Verkehrssicherheit.

Zu 3. und 4.:

Bei den für den Busverkehr zuständigen Verkehrs- und Tourismusverbänden ist besonders die Ruhezeitregelung, wonach Fahrerinnen und Fahrer nach sechs Tageslenkzeiten eine Wochenruhezeit einzulegen haben, nicht unumstritten. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, eine wöchentliche Ruhezeit erst nach zwölf Tagen einzulegen, kann bei Busreisen von mehr als sechs Tagen der Einsatz einer zweiten Fahrerin oder eines zweiten Fahrers erforderlich werden. Eventuellen Preissteigerungen, die im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können, steht ein Sicherheitsgewinn der Busreisenden gegenüber. Auch obliegt es den betreffenden Unternehmen, die geänderten Vorschriften bei der Planung von Busreisen durch eine andere Organisation der Reise entsprechend zu berücksichtigen.

Zu 5.:

Da die Sozialvorschriften im Straßenverkehr in allen 27 europäischen Mitgliedstaaten gelten, sind alle Busunternehmen in Europa den gleichen Wettbewerbsbedingungen ausgesetzt. Das gilt auch für kleinere Busunternehmen, die vornehmlich in ländlichen Gebieten tätig sind.

Zu 6.:

Über eine Anpassung der Regelungen der Fahrpersonalverordnung an die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinaus, die derzeit von der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren verfolgt wird (Bundratsdrucksache 604/07), hält die Landesregierung weitere Änderungen für Busfahrerinnen und Busfahrer nicht für erforderlich.

Malu Dreyer
Staatsministerin